

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG-) vom 18. Dezember 2017 ((GVBl. S. 276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden vom 02. November 2016 hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung am 27.01.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die von der Stadt Schmalkalden zu unterhaltenden Kindertageseinrichtungen (Kita) „Kinderland Grenzweg“, „Hedwigswiese“, „Aue Knirpse“, „Waldkinder Breitenbach“, „Asbacher Weidenkätzchen“ und „Brunnenstörche“ werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Diese Satzung gilt für alle Kitas in der Stadt Schmalkalden und ihrer Ortsteile in kommunaler Trägerschaft.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Schmalkalden erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsauslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertagesstätten entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (z.B. Jahreswechsel, Brückentage und sonstigen Gründen) oder wochenweise während der Ferienzeit geschlossen bleibt. In diesen Fällen wird je nach erforderlichem Bedarf und schriftlichen Nachweis der Eltern über die Notwendigkeit durch den Träger eine Betreuungsalternative angeboten.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung/Kuraufenthalt die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag der Eltern erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach der gewählten Betreuungszeit sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Staffelung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bzw. Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
über 5 Stunden = ganztags	160 €	140 €
bis 5 Stunden = halbtags	140 €	120 €

Staffelung für Kinder im Alter unter 3 Jahren

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
über 5 Stunden = ganztags	180 €	160 €
bis 5 Stunden = halbtags	160 €	140 €

- (3) Bei Anmeldung des Kindes in der Einrichtung oder dem Träger der Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten die Betreuungsart des Kindes in der Einrichtung festzulegen.
- (4) Änderungen der Betreuungsarten sind durch die Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats mit Wirkung für den Folgemonat in der Kita schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 12,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der Beitragsbefreiung nach § 30 Abs. 1 ThürKitaG in seiner jeweils gültigen Fassung (bis zum 31.07.2020: die letzten zwölf Monate; ab dem 01.08.2020: die letzten 24 Monate) vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 20. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Der Elternbeitrag und die Verpflegungsauslagen sollen in der Regel bargeldlos erfolgen. Hierzu soll dem Träger der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.
- (4) Die Verpflegungsauslagen werden nach der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung berechnet und sind am 20. Werktag des Folgemonats fällig.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt bei Aufnahme des Kindes in der Einrichtung einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid der Familienkasse oder Arbeitgeber, Kontoauszug) bis zum 15. des Monats vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu belegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind der Familie maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Welches Kind bei einem Berechtigten das erste, das zweite und jedes weitere Kind der Familie ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten, d.h. das älteste Kind ist stets das erste Kind unter der Voraussetzung, dass es im selben Haushalt der Familie lebt.

- (4) Reduziert sich die Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dies bei der Stadtverwaltung Schmalkalden unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Die Elternbeiträge werden beginnend mit dem Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Verpflegungsauslagen

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen vom Träger der Einrichtung Verpflegungsauslagen in der jeweiligen Höhe der Preise des Speiseanbieters erhoben.
- (2) Auslagen werden nur für die tatsächliche Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen (Frühstück, Mittag, Vesper) erhoben. Ist die Tageseinrichtung geschlossen, werden für diese Tage keine Verpflegungsauslagen berechnet.
- (3) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und/oder Kur bzw. Urlaub etc. fehlt, werden keine Verpflegungsauslagen erhoben. Das Fernbleiben der Kinder aus diesen Gründen hat durch rechtzeitiges Abmelden der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung legt hierfür die zeitliche und personelle Zuständigkeit fest und schlüsselt die Verpflegungskosten auf, so dass die Personensorgeberechtigten der Kinder von dieser Kenntnis nehmen können.

§ 11 Nichtzahlung der Gebühren und Auslagen

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 12 Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FD Jugend) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- (3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (FD Jugend) über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Kita oder der Stadtverwaltung Schmalkalden vorzulegen.
- (4) Solange der Kita oder dem Träger kein Bescheid nach Absatz 3 vorliegt, sind die Personensorgeberechtigten weiterhin nach § 6 dieser Satzung zahlungspflichtig.

§ 13
Elternbeitrag im Härtefall

- (1) Personensorgeberechtigte, die gem. § 12 dieser Satzung einen Antrag im Landkreis FD Jugend zur Übernahme des Elternbeitrages gestellt haben, welcher im Ergebnis schriftlich abgelehnt wurde, können bei der Stadtverwaltung schriftlich einen formlosen Antrag auf Prüfung des Härtefalls in Bezug auf die Festsetzung der Gebühren stellen. Hierzu ist vom Antragsteller der Ablehnungsbescheid und die in der Anlage des Ablehnungsbescheides befindliche Berechnung der Beitragsübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII des Landkreises FD Jugend vorzulegen.
- (2) Die Stadtverwaltung setzt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei Überschreitung der individuellen Einkommensgrenze von bis zu 10 % entsprechend der Berechnung der Beitragsübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII durch den Landkreis FD Jugend einen Elternbeitrag im Härtefall neu fest.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages im Härtefall ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Staffelung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (Kindergarten)

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
über 5 Stunden = ganztags	80	67
bis 5 Stunden = halbtags	70	57

Staffelung für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Kinderkrippe)

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
über 5 Stunden = ganztags	90	77
bis 5 Stunden = halbtags	80	67

- (4) Der Elternbeitrag im Härtefall wird durch die Stadtverwaltung beginnend mit dem Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der formlose schriftliche Antrag einschließlich der erforderlichen Anlagen gem. Absatz (1) eingegangen ist.
- (5) Jegliche Änderungen der Personensorgeberechtigten, die Auswirkungen auf die Festsetzung des Elternbeitrages im Härtefall gem. § 13 dieser Satzung haben, sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 14
Gastkinder

Gastkinder sind in der Regel Kinder aus einem anderen Bundesland und/oder Thüringen, die eine Kindertagesstätte in Schmalkalden ohne Anmeldung entsprechend § 5 Pkt. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden für eine bestimmte Zeit besuchen. Die Benutzungsgebühren für Gastkinder betragen:

10 €/Tag bei einer Ganztagsbetreuung
6 €/Tag bei einer Halbtagsbetreuung


Für diese Art der Aufnahme und Betreuung ist zwischen der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmalkalden vom 02.11.2016 außer Kraft.

Schmalkalden, den 07.02.2020

Stadt Schmalkalden


Thomas Kaminski
Bürgermeister



Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 02/2020, am 29.02.2020

Inkrafttreten: 01.03.2020